

*Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -*

Erste Juristische Staatsprüfung 2020/1

A u f g a b e 3

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Erste Juristische Staatsprüfung 2020/1

A u f g a b e 3

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Anton (A) betreibt in München ein Unternehmen mit 16 Vollzeitmitarbeitern, das Groß- und Einzelhandelsbetrieben Dienstleistungen anbietet, insbesondere wenn sich bei diesen Auftragsspitzen ergeben. Dabei sind die Verträge zwischen Anton und seinen Kunden so ausgestaltet, dass das Direktionsrecht über seine Mitarbeiter stets ausschließlich bei Anton selbst verbleibt. Ein Betriebsrat ist im Unternehmen des Anton nicht gewählt; eine Tarifbindung besteht nicht.

Zur Belegschaft des Anton gehört seit Januar 2010 der ungelernte Norbert (N), dessen Monatsgehalt 2.400,- € beträgt. Anton hatte Norbert als schwer vermittelbaren Arbeitnehmer kennengelernt und wollte ihm eine Chance geben. Deshalb hat er ihm mit einem separat geschlossenen, unbefristeten Mietvertrag auch ein kleines, im 3. Stock des Verwaltungsgebäudes des Unternehmens gelegenes Appartement vermietet. Norbert, der ausschließlich im Außendienst eingesetzt wird und nach seinem Arbeitsvertrag auch samstags arbeitet, hat bislang immer ordentliche Arbeitsleistungen erbracht.

Am 30. September 2019 beauftragt die Meteor-Großmärkte GmbH (M) den Anton, im Zeitraum vom 1. bis 31. Oktober 2019 die von Kunden auf dem Parkplatz ihres Münchener Großmarktes stehen gelassenen Einkaufswägen an die hierfür vorgesehenen Sammelstellen am Parkplatz sowie im Eingangsbereich des Marktes zurückzubringen. Anton überträgt diese Tätigkeit Norbert und weist ihn an, hierfür ab 1. Oktober 2019 jeweils um 9.30 Uhr bei dem Großmarkt der Meteor-Großmärkte GmbH zu erscheinen. Anton selbst bricht noch am Abend desselben Tages zu einer vierwöchigen Safari-Reise auf. Da er in dieser Zeit nicht erreichbar sein wird, bittet er den im Unternehmen seit langem angestellten Arbeitnehmer Erich (E), während dieser Zeit an seiner Stelle die Aufsicht über die Beschäftigten zu übernehmen und ihnen Weisungen zu erteilen; er stellt hierbei aber ausdrücklich klar, dass Erich nicht befugt sein soll, ihn in Personalangelegenheiten rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Norbert erledigt die ihm übertragenen Arbeiten beim Münchener Großmarkt der Meteor-Großmärkte GmbH am 1. und 2. Oktober 2019 ordentlich. Am Freitag, den 4. Oktober 2019, erscheint Norbert allerdings erst um 11.00 Uhr beim Großmarkt, da er den vorangegangenen Feiertag für einen ausgiebigen Oktoberfest-Besuch genutzt und infolgedessen am nächsten Morgen verschlafen hat. Im weiteren Tagesverlauf trödelt Norbert mit seiner Arbeit und legt immer wieder Pausen ein. Daher stehen am Nachmittag des Tages überall auf dem Gelände, teils auch auf dringend benötigten Parkplätzen, leere Einkaufswagen herum, die an den Sammelstellen fehlen. Daraufhin fordert Philipp (P), der vertretungsberechtigte Filialleiter der Meteor-Großmärkte GmbH, Norbert auf, sich endlich zu beeilen und für Ordnung zu sorgen. Norbert ist darüber so erbost, dass er Philipp mit folgenden Worten anschreit: *"Du Arschloch, du hast mir hier gar nichts zu sagen. Blöder Sack, verpiss dich, sonst bekommst du eins auf die Mütze."* Philipp, der vor dem wild gestikulierenden, ihm körperlich überlegenen Norbert Angst bekommt, sucht umgehend sein Büro auf und setzt dort ein Schreiben auf, mit dem er Norbert Hausverbot erteilt. Dieses lässt er Norbert durch

einen Mitarbeiter des Marktes aushändigen und schickt es per Fax an das Büro des Anton. Wenige Minuten später kündigt er namens der Meteor-Großmärkte GmbH den Vertrag mit Anton wirksam fristlos.

Erich erfährt noch am selben Abend von dem Vorgang. Er versucht zunächst, die Meteor-Großmärkte GmbH zur Aufhebung des Hausverbots und zur Fortsetzung des Vertrags zu bewegen; dies bleibt jedoch erfolglos. Da er Norbert wegen fehlender anderer Aufträge nicht anderweitig einsetzen kann, teilt er Norbert, als sich dieser am 5. Oktober 2019 pünktlich im Büro zur Arbeit meldet, mit, dass er jedenfalls bis 31. Oktober 2019 keine Beschäftigung für ihn habe, und schickt ihn nach Hause.

Als Anton am 31. Oktober 2019 aus dem Urlaub zurückkommt und von dem Sachverhalt erfährt, beschließt er, sich von Norbert zu trennen. Er bittet Norbert noch am selben Tag in das Personalbüro und legt ihm einen von ihm zuvor gefertigten und unterzeichneten Vertragsentwurf mit folgendem Inhalt vor:

"Aufhebungsvertrag: Das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis wird zum 31. Oktober 2019 aufgehoben. Mit Abschluss des Vertrags sind alle gegenseitigen Ansprüche abgegolten (Ausnahme: etwaig offene Lohnansprüche für Oktober 2019 sowie offener Urlaub)."

Anton fährt Norbert an, wenn dieser den Aufhebungsvertrag nicht sofort unterzeichne, werde er das Arbeitsverhältnis außerordentlich kündigen. Norbert sieht sich in die Enge getrieben und willigt in den Abschluss des Vertrags ein, zumal er seinen Arbeitslohn für die Zeit bis einschließlich September 2019 schon vollständig erhalten hat und auch kein Urlaub mehr offen ist. Dennoch kommt es zu einem heftigen Wortgefecht, in dessen Folge Norbert wutentbrannt das Personalbüro verlässt. Nur wenige Augenblicke später bemerkt Anton, dass Norbert vergessen hat, das ihm vorgelegte Dokument zu unterzeichnen. Er läuft Norbert hinterher und sieht diesen auf der gegenüberliegenden Straßenseite in einem Biergarten sitzen. Anton legt Norbert nochmals das Vertragsdokument vor, das Norbert nunmehr unterzeichnet.

Am nächsten Tag bereut Norbert die Unterzeichnung des Aufhebungsvertrags. Er schickt daher am Montag, den 4. November 2019, eine E-Mail an Anton, in der er mitteilt, dass er den Aufhebungsvertrag "widerrufe" und "nicht mehr gegen sich gelten lasse". Er sei in unfaire Weise unter Druck gesetzt worden und ein Biergarten sei auch nicht der Ort, an dem man so weitreichende Verträge unterzeichne. Um sicher zu gehen, dass das Arbeitsverhältnis mit Norbert in jedem Fall beendet ist, kündigt Anton dieses daraufhin mit von ihm unterzeichnetem Schreiben vom 6. November 2019, das Norbert am 7. November 2019 zugeht, außerordentlich, hilfsweise ordentlich. Noch am selben Tag erhebt Norbert beim zuständigen Arbeitsgericht Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Aufhebungsvertrags und der Kündigung sowie auf Zahlung von Arbeitslohn für den Zeitraum vom 1. bis 31. Oktober 2019.

Anton seinerseits kündigt mit einem weiteren von ihm unterzeichneten Schreiben, das Norbert am 25. November 2019 zugeht, das mit diesem bestehende Mietverhältnis über die Wohnung mit Wirkung zum 31. Dezember 2019. In dem Schreiben macht Anton - den Tatsachen entsprechend - geltend, dass er bereits einen Nachfolger für Norbert eingestellt habe, der angesichts der katastrophalen Wohnungssituation in München dringend auf die Wohnung angewiesen sei.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Wurde das Arbeitsverhältnis zwischen Anton und Norbert durch den Aufhebungsvertrag vom 31. Oktober 2019 beendet?
2. Unterstellt der Aufhebungsvertrag vom 31. Oktober 2019 ist unwirksam: Wurde das Arbeitsverhältnis zwischen Anton und Norbert durch die Kündigung vom 6. November 2019 beendet?
3. Steht Norbert ein Entgeltanspruch für Oktober 2019 zu? Auf die Höhe eines etwaigen Anspruchs ist nicht einzugehen.
4. Unterstellt das Arbeitsverhältnis zwischen Anton und Norbert wurde durch die außerordentliche Kündigung vom 6. November 2019 beendet: Ist auch die Kündigung der Wohnung wirksam?

Hinweise:

Die Zulässigkeit der von Norbert erhobenen Klage ist zu unterstellen und nicht zu prüfen. Es liegt keine Arbeitnehmerüberlassung vor; das Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) bleibt bei der Bearbeitung außer Betracht. Auf mit dem gesetzlichen Mindestlohn verbundene Rechtsprobleme ist nicht einzugehen.